

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/10/9 6Ob164/14g, 6Ob125/15y (6Ob126/15w), 6Ob119/16t, 2Ob127/20w, 5Ob50/20v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.2014

Norm

AußStrG 2005 §127

AußStrG §46

Rechtssatz

Die Rekursfrist wird für jede rekursberechtigte Person nach Maßgabe der jeweiligen Zustellung des Beschlusses ausgelöst.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 164/14g

Entscheidungstext OGH 09.10.2014 6 Ob 164/14g

Beisatz: Hier: Bestellung eines Sachwalters und Rekurslegitimation der betroffenen Person und ihres Vertreters.

(T1)

Beisatz: siehe bereits 3 Ob 140/09y (T2)

- 6 Ob 125/15y

Entscheidungstext OGH 31.08.2015 6 Ob 125/15y

Beisatz: Hier: Abweisung eines Antrags auf Beendigung einer Sachwalterschaft. (T3)

- 6 Ob 119/16t

Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 119/16t

Vgl; Beisatz: Bezüglich aktenkundiger Parteien beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit Zustellung. Mangels Zustellung wird der Fristenlauf daher bei der aktenkundigen Partei nicht in Gang gesetzt; diese kann jederzeit einen Antrag auf Zustellung stellen. Die übergangene aktenkundige Partei muss jedoch keinen derartigen Antrag stellen. Die Rekursfrist wird nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 46 Abs 1 AußStrG jedenfalls nur durch Zustellung, nicht auch durch sonstige Kenntnis der Entscheidung ausgelöst. (T4)

Beisatz: Hier: Qualifizierung der Stiftungsprüferin (Prüfungsstelle des Sparkassen?Prüfungsverbands) im Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs 2 PSG als aktenkundige Partei. (T5); Veröff: SZ 2016/71

- 2 Ob 127/20w

Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 127/20w

- 5 Ob 50/20v

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 5 Ob 50/20v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129752

Im RIS seit

22.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at